

Anlieferungsbedingungen

von

PORTICA GmbH Marketing Support, Von-Galen-Str.35, 47906 Kempen,

nachfolgend „*PORTICA*“ genannt

Amtsgericht Krefeld, HRB 8978, Geschäftsführer Tobias te Neues

1. Warenannahme

- 1.1. Anlieferungen erfolgen verzollt und versteuert frei Haus *PORTICA* GmbH, Kempen.
- 1.2. Die Warenannahme ist geöffnet
 - Montag bis Donnerstag 8:15- 12:45 Uhr und 13:15- 16:00 Uhr,
 - Freitag 8:15- 12:45 Uhr und 13:15- 15:00 Uhr.

2. Avisierung Anlieferungen

- 2.1. Bei einer Anlieferung von mehr als 10 Paletten, muss die Lieferung spätestens 24 Stunden vor der Anlieferung avisiert werden.
- 2.2. Bei Erstanlieferung neuer Artikel sollte die Information spätestens eine Woche vor Anlieferung an den zuständigen Kundenbetreuer erfolgen inklusive aller benötigten Artikelstammdaten.

3. Lieferscheinangaben

Ein Lieferschein ist erforderlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestell-Nummer
- Mandant / Auftraggeber bzw. Ansprechpartner bei *PORTICA*
- Gesamtmenge der gelieferten Artikel
- Bei Teillieferungen: Teilmengenangabe und fortlaufende Nummerierung der Anlieferungen
- Menge pro Verpackungseinheit
- Artikelbezeichnung
- Anzahl der Paletten bzw. Pakete

4. Palettierung

- 4.1. Anlieferung darf grundsätzlich nur auf genormten Euro-Paletten erfolgen. Bei Anlieferung auf Einweg-Paletten ist ggfs. ein Umpacken erforderlich. Einweg- Paletten werden auf Europaletten gelagert.
- 4.2. Folgende Standards für Paletten gelten. Ausnahmen sollten avisiert werden:
 - Größe 1.200 x 800 mm
 - Maximales Gewicht inkl. Palette 720 kg
 - Maximale Höhe inkl. Palette 1.800 mm
 - Kein Überstand (inkl. des Sicherungsmaterials)
- 4.3. Ein Transportschutz gegen Verrutschen durch Metall- oder Plastikbänder auf der Palette ist erforderlich.
- 4.4. Eine Schutzfolie als Umverpackung je Palette ab Palettenfuß ist erforderlich.
- 4.5. Jede Palette ist zu kennzeichnen mit folgenden Angaben:
 - Menge pro Palette

- Gesamtmenge der Lieferung
- Gesamtzahl der Paletten der Lieferung
- Artikelbezeichnung
- Artikelnummer und Druckstand

- 4.6. Bei Mischpaletten ist eine eindeutige und leicht erkennbare, nachprüfbare Trennung der Einzelpositionen sowie ein separater Begleitschein mit Angabe der
- Artikelmenge
 - Artikelbezeichnung
 - Artikelnummer
- unbedingt erforderlich.

Die Paletten müssen zudem deutlich mit der Aufschrift „Mischpalette“ mit Inhaltsangabe gekennzeichnet sein.

- 4.7. Alle Artikel auf den Paletten müssen sortenrein in Kartons oder sonstigen handlichen Gebinden (z.B. Packs in Folie) verpackt sein.

Die Artikel- Umverpackung muss für einen sicheren Weiterversand geeignet sein.

- 4.8. Auf jeder Verpackung bzw. Gebinde müssen deutlich sichtbar angebracht sein:

- Auftraggeber/Mandant
- Projektname
- Artikelbezeichnung
- Artikelnummer
- Bestellnummer
- Zusatzangaben
- Menge pro Einheit/Gebinde

- 4.9. Es müssen stets gleiche Mengen je Gebinde sein sowie Kennzeichnung der Restmengen-Einheit.

- 4.10. Es dürfen nur Verpackungs- und Füllstoffe mit Wiederverwertungsgarantie (Wellpappe, Papier, PE, PP, etc.) verwendet werden.

- 4.11. Euro-Paletten können sofort getauscht werden. *PORTICA* führt ein Palettenkonto mit dem Spediteur. Spätere Rechnungen werden nicht akzeptiert.

5. Schäden

- 5.1. *PORTICA* nimmt die Ware grundsätzlich nur unter Vorbehalt an und meldet lediglich äußerlich erkennbare Mängel. Erst nach Warenannahme wird die detaillierte Wareneingangsprüfung durchgeführt und dann erkennbare Mängel gemeldet.

- 5.2. *PORTICA* haftet nicht für die Qualität und Ausführung des angelieferten Materials, die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Auftraggeber.

- 5.3. Beschädigte Sendungen sind vom Spediteur zu bestätigen. Besteht die Gefahr, dass auf Grund unsachgemäßer Beladung des LKW das angelieferte Material durch den Entladevorgang Schaden nehmen könnte, behält sich *PORTICA* das Recht vor, die Sendung nicht anzunehmen.

6. Gefahrgut

Jede Lieferung, die Gefahrgut oder kennzeichnungspflichtige Ware enthält, ist mit den erforderlichen Dokumenten (Sicherheitsdatenblättern) zu versehen und entsprechend zu kennzeichnen. Gefahrgut- Anlieferungen müssen avisiert werden.

7. Abweichungen

Zusatzarbeiten oder andere Abweichungen aufgrund Nichteinhaltung dieser Anlieferbedingungen werden – sofern nicht besonders vereinbart - gesondert abgerechnet.

Paletten- Standzeiten im WE werden auf Tagesbasis abgerechnet mit dem vierfachen Satz der üblichen Paletten- Lagerung im Hochregallager.